

Für das Kauf-/Anlieferverhältnis zwischen Verkäufer/Werkunternehmer (AN) gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen der GWE-Gruppe (AG).

§ 1 Widersprechende AGBs

Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden, auch wenn sie vom Vertragspartner zeitlich später verwendet werden, ohne unsere schriftliche Zustimmung nur insoweit Vertragsbestandteil, als sie den vorliegenden Einkaufs-/Anlieferungsbedingungen nicht widersprechen. Einander widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen berühren die Wirksamkeit des abgeschlossenen Vertrages nicht. Bei widersprechenden Bedingungen gilt die gesetzliche Regelung.

§ 2 Vertragsschluss

1. Der AG ist an sein Angebot vorbehaltlich eines früheren Widerrufs längstens acht Werktage ab Bestelldatum gebunden.
2. Wird das Angebot des AG durch den AN durch Auftragsbestätigung angenommen, so sollte diese Angaben zum Rabatt und zum Liefertermin enthalten.

§ 3 Vertragsabwicklung

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie verstehen sich frei Versandanschrift einschließlich Verpackung. Zurückgesandte ohne Verarbeitung wiederverwertbare Verpackung hat der AN dem AG mit zwei Drittel des für die Verpackung in Rechnung gestellten Betrages gutzuschreiben.
2. Zeichnungen, Gewichts-, Maß-, Verbrauchs- und Leistungsangaben des AG sind verbindlich und beschreiben die vereinbarte Beschaffenheit.
3. Die Rechnung ist mindestens in zweifacher Ausfertigung, nach dem Absenden/Ausliefern der Ware, gesondert - durch die Post - vom AN an den AG zu senden.
Auf jeder Rechnung sind vom AN Bestellnummer, Lieferscheinnummer und Datum, Lieferantenerklärung sowie Zolltarifnummer anzuführen. Ferner hat ein gesonderter Mehrwertsteuerausweis - sofern der AN Unternehmer im Sinne des UStG ist - auf der Rechnung zu erfolgen. Rechnungen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, werden zurückgegeben.
Dem AG steht - unbeschadet anderer Rechte - hinsichtlich des Kaufpreises/Werklohnes ein Zurückbehaltungsrecht bis zur Vorlage einer diesen Bedingungen entsprechenden Rechnung zu.
4. Der AN räumt dem AG zum Rechnungsausgleich folgende Konditionen ein:
 - a) 3 % Skonto bei Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang der Ware und der Rechnung oder
 - b) rein netto innerhalb von 30 Kalendertagen mit Zahlungsmittel nach freier Wahl des AG.

§ 4 Anlieferung, Begleitpapiere, Verpackung

Der AN hat die Versandvorschriften auf das Genaueste einzuhalten und für eine ordnungsgemäße und sorgfältige Verpackung zu sorgen. Jede Lieferung ist vom AN mit einem Packzettel zu versehen, aus dem sich

- a) die Bestell- und Kommissionsnummer des AG
- b) der Bestelltag
- c) der genaue Inhalt der Lieferung/Sendung (incl. Mengen und Gewichte)
- d) Lieferadresse

ergeben.
Die Anlieferungen durch den AN oder durch von ihm beauftragte Dritte haben nur innerhalb der Öffnungszeiten des AG zu erfolgen.

§ 5 Gefahrtragung

Der AN trägt bis zur Übergabe der Lieferung an der Verwendungsstelle die Gefahr. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall Lieferung ab Werk vereinbart ist, oder wenn der AG den Versand auf eigene Rechnung vornehmen sollte.

§ 6 Gewährleistung

1. Die Anzeige von Mängeln durch den AG erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Entdecken des Mangels.
2. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Sie beginnen mit der Ablieferung an der Verwendungsstelle.
3. Der AN haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere haftet der AN für Vorsatz und jede Art von Fahrlässigkeit. Die Haftung kann nicht summenmäßig beschränkt werden.
4. Bei gebrauchten Gegenständen gelten die Ziff. 1 bis 3 entsprechend.
5. Der AN übernimmt eine Beschaffenheits- und Herstellungsgarantie gemäß § 443 BGB.

§ 7 Haftung

Der AN haftet bei sämtlichen Pflichtverletzungen für Vorsatz und jede Art von Fahrlässigkeit. Die Haftung kann summenmäßig nicht beschränkt werden.

§ 8 Leistungsaufträge, Materialbeistellung, Zeichnungen, Muster

1. Für Leistungen in Form von Montage-, Instandsetzungs- und Bauaufträgen hat der AN die Verpflichtung, bei der Ausführung aller Arbeiten die Vorschriften der BG zu beachten.
Er trägt die alleinige Verantwortung und Haftung für alle Schäden, die durch ihn oder seine Beauftragten, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht werden.
Er hat den AG von allen Schadensersatzansprüchen und Folgeschäden im Innenverhältnis freizustellen, die dem AG gegenüber im Zusammenhang mit seiner vertraglich geschuldeten Lieferung oder Leistung geltend gemacht werden.
2. Sofern vom AG für die Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistung an den AN eine Materialbeistellung erfolgt, bleiben die beigestellten Materialien im Eigentum des AG.
Der AN hat die Verpflichtung, das beigestellte Material als solches deutlich zu kennzeichnen und gesondert zu lagern, insbesondere so, dass keine Vermischung/Verbindung eintritt.
Der AN verpflichtet sich, das ihm anvertraute Material nur im Rahmen der vorgesehenen vertraglichen Fertigung zu verwenden.
Für den Fall, dass durch Verarbeitung ein Eigentumsverlust des AG eintritt, überträgt der AN schon jetzt auf den AG seine hieraus entstehenden Eigentumsrechte.
Der AN ist ferner verpflichtet, dem AG über jede drohende oder bereits vollzogene Pfändung sowie über jede andere Beeinträchtigung der Rechte des AG unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen (unter Angabe der für den Schutz der Rechte des AG erforderlichen Daten).
Bei Nichteinhaltung oder Verletzung der vorstehenden Punkte hat der AG das Recht, vom AN Schadensersatz zu verlangen. Zudem ist der AN verpflichtet, das vom AG beigestellte Material auf eigene Kosten gegen alle üblichen Risiken zu versichern. Der AN verpflichtet sich schon jetzt für den Eintritt des Versicherungsfalles, die hieraus resultierenden Versicherungsansprüche an den AG abzutreten.
3. Sofern Fertigungsmittel wie Gesenke, Werkzeuge und dergleichen ganz oder teilweise auf Kosten des AG hergestellt worden sind, gehen diese mit Herstellung in das Eigentum des AG über.
Eingesandte Zeichnungen, Modelle, Muster und dergleichen bleiben Eigentum des AG. Sie dürfen ebenso wenig wie danach hergestellte Waren ohne schriftliches Einverständnis des AG Dritten überlassen oder zu Reklamezwecken verwertet werden. Sie sind spätestens nach Auslieferung des Auftrages an den AG zurückzusenden. Der AN hat sie sorgfältig zu verwahren, in Stand zu halten und zu erneuern, so dass sie jederzeit benutzbar sind. Der AG hat das Recht, jederzeit die Herausgabe vom AN zu verlangen. Hält der AN diese Verpflichtungen nicht ein, so kann der AG Schadensersatz verlangen.
4. Der AG hat das Recht, jederzeit ein Inventarverzeichnis der im Eigentum des AG stehenden Vermögensgegenstände bzw. bereitgestellten Materialien zu verlangen bzw. ein durch den AG erstelltes Verzeichnis von AN bestätigt zu bekommen.

§ 9 Abtretungsverbot, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Ohne schriftliche gesonderte Genehmigung des AG darf der AN weder die Lieferverpflichtung noch den Zahlungsanspruch aus dem Vertragsverhältnis zwischen AN und AG ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, abtreten oder verpfänden.
2. Erfüllungsort der Lieferung ist die in der Bestellung des AG angegebene Versandanschrift. Zahlungsort ist Peine, Gerichtsstand ist, soweit nach § 38 ZPO zulässig, nach Wahl des AG Schrobenhausen oder der Sitz einer der Niederlassungen des AG.

§ 10 Teilnichtigkeit

Soweit diese Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein sollten, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Es gilt in diesem Fall die gesetzliche Regelung.

§ 11 Anwendbares Recht

Für das Vertragsverhältnis sowie dessen gesamte Abwicklung gilt im Übrigen das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

